

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2012

Ausgegeben am 13. Juni 2012

Nr. 44

Inhalt

Konsulate der Bundesrepublik Deutschland	S. 301
Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Gentechnikrecht	S. 301
Pflegegeld nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (§§ 23 Abs. 2 und 39 Abs. 5 SGB VIII)	S. 302
Berichtigung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Soziologie und Sozialforschung“ der Universität Bremen	S. 303

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Portugiesischen Republik in Hamburg ernannten Herrn Dr. António José Alves de Carvalho am 30. Mai 2012 das erweiterte Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst nunmehr die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Bremen, den 31. Mai 2012

Senatskanzlei

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Östlich des Uruguay in Hamburg ernannten Frau María Elizabeth Bogosián Álvarez am 30. Mai 2012 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hamburg, Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Maria José Vignone Nieto am 1. Dezember 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

Bremen, den 31. Mai 2012

Senatskanzlei

Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Gentechnikrecht

Vom 22. Mai 2012

Der Senat bestimmt:

§ 1

(1) Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ist die zuständige Behörde, zuständige Landesbehörde und Genehmigungsbehörde im Sinne des Gentechnikgesetzes, der aufgrund des Gentechnikgesetzes erlassenen Verordnungen, des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes, der aufgrund des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften im Anwendungsbereich dieser Gesetze und der darauf beruhenden behördlichen Anordnungen und Verfügungen, alle in der jeweils geltenden Fassung, soweit in diesen Vorschriften oder in den nachfolgenden Vorschriften dieser Bekanntmachung nichts anderes bestimmt ist. Bei der Abgabe von Stellungnahmen gemäß § 16 Absatz 4 Satz 2 des Gentechnikgesetzes beteiligt sie den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr und die Landwirtschaftskammer Bremen; bei der Zulassung von Verfahren nach § 13 Absatz 4 und 5 der Gentechnik-Sicherheitsverordnung beteiligt sie den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr.

(2) Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit ist die zuständige oberste Landesbehörde im Sinne der in Absatz 1 genannten Vorschriften. Sie ist zudem die zuständige Behörde im Sinne des § 29 Absatz 1a des Gentechnikgesetzes.

(3) Der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz und Veterinärdienst des Landes Bremen ist die zuständige Behörde im Sinne des § 25 Absatz 1 und 2, § 26 Absatz 1, 4 und 5 des Gentechnikgesetzes, einschließlich der Anordnungen gemäß § 5 Absatz 2 der Gentechnik-Beteiligungsverordnung, § 28 Absatz 1 und 2 und § 28a des Gentechnikgesetzes sowie im Sinne des § 4 Absatz 1 und 2 des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes, sofern gentechnisch veränderte Organismen oder Produkte, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, betroffen sind, und es sich bei den betroffenen Organismen oder Produkten um Lebensmittel, Futtermittel oder Saatgut handelt oder um Erzeugnisse, die zu deren Herstellung verwendet werden sollen.

§ 2

(1) Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr ist die zuständige Behörde und die zuständige Landesbehörde im Sinne des § 5 der Gentechnik-Pflanzen-erzeugungsverordnung; er beteiligt bei der Beantwortung von Anfragen die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen.

(2) Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr ist auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen und der Magistrat der Stadt Bremerhaven auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven die zuständige Behörde im Sinne des § 6 Absatz 3 des Gentechnikgesetzes in Verbindung mit §§ 1 und 4 Absatz 1 und 3 der Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung, § 21 Absatz 1b, 2, 3 und 5, § 25 Absatz 1, 2 und 6, § 26 Absatz 1 und 2 des Gentechnikgesetzes einschließlich der Anordnungen bei Gefahr im Verzuge gemäß § 8 Absatz 4 der Gentechnik-Sicherheitsverordnung, § 28 Absatz 1 und 2 und § 28a des Gentechnikgesetzes sowie § 7 der Gentechnik-Notfallverordnung, sofern die Abwasser- und Abfallbehandlung im Sinne des § 13 der Gentechnik-Sicherheitsverordnung betroffen ist.

§ 3

(1) Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die nach dem Gentechnikgesetz und der Gentechnik-Sicherheitsverordnung zuständigen Behörden vom 16. April 1991 (Brem.Abl. S. 335 – 2121-m-1) außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 22. Mai 2012

Der Senat

Pflegegeld nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (§§ 23 Abs. 2 und 39 Abs. 5 SGB VIII)

Vom 31. Mai 2012

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) vom 17. September 1991 regelt die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen als oberste Landesjugendbehörde durch Verwaltungsvorschrift die Leistungen bei Vollzeit- und Tagespflege. Ab dem 1. August 2012 gelten in der Tagespflege folgende Pflegegeldsätze:

1. Allgemeines

Sind Pflichtbeiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung zu leisten, werden diese hälftig bezuschusst. Kosten für die gesetzliche Unfallversicherung werden übernommen. Besteht keine Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung, werden anteilige Kosten einer angemessenen Altersabsicherung auf Antrag übernommen. Das Nähere regelt eine Richtlinie.

Die Zahlung erfolgt monatlich. Basis für die Berechnung der Monatsbeträge ist in der Regel die durchschnittlich notwendige wöchentliche Betreuungszeit. Bei anteiliger Zahlung erfolgt die Rundung kaufmännisch.

Für ungünstige Betreuungszeiten werden Zuschläge gezahlt. Das Nähere regelt eine Richtlinie.

1. Allgemeine Kindertagespflege im Haushalt des Personensorgeberechtigten

bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

	unter 10 Std. wöchentlich	10 bis 20 Stunden wöchentlich	über 20 bis 30 Stunden wöchentlich	über 30 Stunden wöchentlich
Sachaufwands-pauschale monatlich in Euro je Kind	25,00	50,00	75,00	100,00
Förderbeitrag stündlich in Euro je Kind	1,90	1,90	1,90	1,90

2. Allgemeine Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson

bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

	unter 10 Std. wöchentlich	10 bis 20 Stunden wöchentlich	über 20 bis 30 Stunden wöchentlich	über 30 Stunden wöchentlich
Sachaufwands-pauschale monatlich in Euro je Kind	75,00	150,00	225,00	300,00
Förderbeitrag stündlich in Euro je Kind	1,90	1,90	1,90	1,90

3. Allgemeine Kindertagespflege in externen Räumen

Hat eine externe Kindertagespflegestelle mit zwei Tagespflegepersonen mehr als 8 Kinder aufgenommen, muss eine Tagespflegeperson eine sozialpädagogische Fachkraft sein. Diese Fachkraft erhält einen erhöhten Förderbeitrag.

bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

	unter 10 Std. wöchentlich	10 bis 20 Stunden wöchentlich	über 20 bis 30 Stunden wöchentlich	über 30 Stunden wöchentlich
Sachaufwands-pauschale monatlich in Euro je Kind	92,00	183,00	275,00	367,00
Förderbeitrag stündlich in Euro je Kind	1,90	1,90	1,90	1,90
Förderbeitrag für die sozialpädagogische Fachkraft stündlich in Euro je Kind	2,50	2,50	2,50	2,50

4. Heilpädagogische Kindertagespflege (Hilfe zur Erziehung)

bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

	10 bis 20 Stunden wöchentlich	über 20 bis 30 Stunden wöchentlich	über 30 Stunden wöchentlich
Sachaufwands- pauschale monatlich in Euro je Kind	150,00	225,00	300,00
Förderbeitrag stündlich in Euro je Kind	3,80	3,80	3,80

6. Kindertagespflege als Hilfe zur Erziehung nach § 32 SGB VIII

bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

	10 bis 20 Stunden wöchentlich	über 20 bis 30 Stunden wöchentlich	über 30 Stunden wöchentlich
Sachaufwands- pauschale monatlich in Euro je Kind	150,00	225,00	300,00
Förderbeitrag stündlich in Euro je Kind	5,00	5,00	5,00

Bremen, den 31. Mai 2012

Die Senatorin für Soziales,
Kinder, Jugend und Frauen,

5. Heilpädagogische Kindertagespflege in externen Räumen der Tagespflegeperson (Hilfe zur Erziehung)

bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

	10 bis 20 Stunden wöchentlich	über 20 bis 30 Stunden wöchentlich	über 30 Stunden wöchentlich
Sachaufwands- pauschale monatlich in Euro je Kind	225,00	338,00	450,00
Förderbeitrag stündlich in Euro je Kind	3,80	3,80	3,80
Förderbeitrag für die sozialpädagogische Fachkraft stündlich in Euro je Kind	5,00	5,00	5,00

Berichtigung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Soziologie und Sozialforschung“ der Universität Bremen

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Soziologie und Sozialforschung“ der Universität Bremen vom 6. Juli 2011 (Brem.ABl. S. 1429) wird wie folgt berichtigt:

In Anlage 2 erhält die Zelle in der Zeile „SF 2“, in der Spalte „PL / SL“ folgende Fassung:

„PL: 1

SL: 1“

Bremen, den 25. Mai 2012

Der Rektor der
Universität Bremen

